

Jugendordnung

des SCHWERINER-KORFBALL-CLUB E.V. `67

Stand: 31.5.2016

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung des Schweriner-Korfball-Clubs e.V. `67 sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Schweriner-Korfball-Clubs führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Schweriner-Korfball-Clubs sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Pflege und Förderung der sportlichen und sozialen Entwicklung der Jugendlichen,
- b) Pflege zeitgemäßer Formen der Geselligkeit und des sozialen Miteinanders,
- c) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Schweriner-Korfball-Clubs sind:

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendvorstand
- c) der erweiterte Jugendvorstand.

§ 4 Die Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus allen Jugendlichen des Vereins. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge bekanntgegeben.
- b) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- c) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- e) Die Mitglieder der Jugendversammlung vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine nicht übertragbare Stimme.
Die Spieler und Spielerinnen der jüngeren Mannschaften (bis vollendeten 12. Lebensjahr) wählen bis zu acht Elternvertreter, die stimmberechtigt sind.

§ 5 Der Vereinsjugendvorstand und der erweiterte Jugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

- a) Den beiden ersten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zum erweiterten Jugendvorstand gehören der Pressewart sowie bis zu drei Beisitzer und die Jugendtrainer.
- b) Die beiden Vorsitzenden und der Kassierer müssen volljährig sein. In den erweiterten Jugendvorstand kann jedes Vereinsmitglied mit dem Mindestalter von 16 Jahren gewählt werden.
- c) Die beiden Vorsitzenden vertreten die Interessen der Jugendabteilung nach außen, innerhalb des Vereins, gegenüber dem Hauptvorstand und den betreffenden Fachverbänden.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung des Stadtverbandes der Stadt Castrop-Rauxel, der Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Er ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Vereinbarung statt.
- h) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendkasse zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6 Jugendschutz

Die Jugendabteilung verpflichtet sich, gemäß des Jugendschutzgesetzes sowie des Ehrencodexes des Landessportbundes zu handeln. Bei Nichteinhaltung obliegt es dem Jugendvorstand, über Konsequenzen zu entscheiden.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

(Ort, Datum)